Satzung der Gemeinde Schafflund über den Bebauungsplan Nr. 26

für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K79), östlich des Ahornwegs / Kastanienwegs am östlichen Ortsrand

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :



Text (Teil B):

.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.1 Im WA darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen (Carports) im

Sinne des § 12 BauNVO sowie Zuwegungen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 Prozent überschritten

2.2 Die zulässige Sockelhöhe wird für jedes Einzelgrundstück unter Bezug auf NN-Höhen mit einem Wertepaar "von ... m NN bis ... m NN" festgesetzt wie folgt

Gr	rundstück	Urspr. Gelände i. M. m NN	Sockelhöhe in m NN		Grundstück	Urspr. Gelände i. M. m NN	Sockelhöhe in m NN
	1	16,75	17,00 - 17,20		29	16,70	17,00 - 17,20
	2	16,95	17,10 - 17,30		30	16,60	16,90 - 17,20
	3	16,80	17,10 - 17,30		31	16,70	17,00 - 17,20
	4	16,60	17,00 - 17,25		32	16,65	17,10 - 17,35
	5	16,80	17,00 - 17,30		33	16,70	17,10 -17,35
	6	16,90	17,10 - 17,40		34	17,00	17,20 - 17,40
	7	16,90	17,15 - 17,45		35	17,00	17,30 - 17,50
	8	16,65	17,00 - 17,20		36	17,10	17,50 - 17,65
	9	16,80	17,15 - 17,35		37	17,05	17,40 - 17,55
	10	16,70	16,90 - 17,10		38	17,00	17,30 - 17,50
	11	16,60	16,90 - 17,10]	39	16,90	17,20 - 17,40
	12	16,80	17,05 - 17,25		40	17,00	17,20 - 17,40
	13	16,95	17,25 - 17,45		41	16,75	17,00 - 17,20
	14	16,95	17,15 - 17,35		42	16,65	17,10 - 17,25
	15	16,75	17,00 - 17,20]	43	16,80	17,20 - 17,40
	16	16,80	17,05 - 17,25		44	16,70	17,20 - 17,40
	17	16,80	17,05 - 17,25		45	16,90	17,20 - 17,45
	18	16,90	17,20 - 17,40		46	16,90	17,15 - 17,35
	19	16,85	17,10 - 17,30		47	16,80	17,25 - 17,45
	20	16,75	17,05 - 17,25		48	16,95	17,30 - 17,50
	21	16,85	17,15 - 17,35		49	16,90	17,20 - 17,40
	22	16,80	17,05 - 17,25		50	16,50	16,95 - 17,15
	23	16,80	17,25 - 17,45		51	16,40	16,85 - 17,05
	24	16,80	17,20 - 17,40		52	16,50	16,90 - 17,10
	25	16,85	17,15 - 17,35		53	16,60	17,00 - 17,15
	26	16,95	17,15 - 17,35		54	16,70	17,10 - 17,30
	27	16,85	17,10 - 17,30		80	16,65	16,90 - 17,15
	28	16,80	16,95 - 17,15]			

2.3 Die zulässige Firsthöhe wird über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes gemessel

Die Traufhöhen ermitteln sich aus der Differenzhöhe des Schnittpunktes der Außenwand mit der Oberkante der Dachfläche zu der tatsächlich gemessenen Erdgeschoßfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.

2.4.1 Traufhöhen bei eingeschossigen baulichen Anlagen:

Die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen darf höchsten 3,50 m betragen

Dies gilt nicht für die Traufen von Krüppelwalmen.

höheren Traufe höchstens 9,00 m, entsprechend der zulässigen Firsthöhe, betragen.

Die jeweilige Traufe darf für Giebel mit einer Breite von bis zu 2/5 der Länge der dem Giebel zuzuordnenden Fassade unterbrochen werden, wobei der Giebel bis zu 1,00 m vor der entsprechenden Fassade vorspringen darf. Bei Pultdächern darf die zulässige niedrige Traufhöhe der baulichen Anlagen höchstens 3,50 m und die zulässige Traufhöhe der

In den Baufeldern A bis C darf die zulässige Traufhöhe höchstens 4,00 m, bei Pultdächern höchstens 4,00 m bezogen auf die niedrige Traufe und höchstens 10,50 m bezogen auf die höhere Traufe, entsprechend der zulässigen Firsthöhe, betragen. In dem Baufeld D darf die zulässige Traufhöhe höchstens 4,50 m, bei Pultdächern höchstens 4,50 m bezogen auf die niedrige Traufe und höchstens 12.00 m bezogen auf die höhere Traufe, entsprechend der zulässigen Firsthöhe, betragen,

2.4.2 Traufhöhen bei zweigeschossigen baulichen Anlagen: Die Traufhöhe der baulichen Anlagen darf in den Baufeldern G, H, I, N und O höchstens 5,75 m, in den Baufeldern A bis C höchstens 7,00 m und im Baufeld D höchstens 8,00 m betragen.

Dies gilt nicht für die Traufen von Krüppelwalmen.

Bei Pultdächern darf die zulässige niedrige Traufhöhe in den Baufeldern G, H, I, N und O höchstens 7,00 m, in den Baufeldern A bis C höchstens 8,00 m und im Baufeld D höchstens 8,50 m betragen. Die zulässige höhere Traufhöhe in den Baufeldern G, H, I, N und O darf höchstens 9,00 m, in den Baufeldern A bis C höchstens 10,50 m und im Baufeld D höchstens 12,00 m,

jeweils den maximalen Firsthöhen entsprechend, betragen.

3.2 Im Baufeld D sind maximal 30 Wohneinheiten zulässig

3.1 Im WA ist bei Einzel- und Doppelhäusern je abgeschlossene 400 qm Grundstücksfläche maximal eine Wohneinheit zulässig. Das Baufeld C ist von einer Beschränkung der Wohneinheiten ausgenommen.

4. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

4.1 Im WA sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenzen im Allgemeinen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Zufahrten, Einfriedungen

und Fahnenmasten im Sinne des § 14 BauNVO. 4.2 Mit Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist ein Abstand von mindestens 2 m zum Knickfuß der festgesetzten Knicks einzuhalten.

4.3 Im WA ist in den Baufeldern A, B, E bis O je Baugrundstück nur eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 4,00 m, gemessen an der Grundstücksgrenze, zulässig.

4.4 Bei einer Bebauung mit Einzelhäusern dürfen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur auf jeweils einer Seite des Gebäudes errichtet werden.

4.5 In den Baugebieten zulässige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Form von stationären Anlagen zur Energieerzeugung sowie zur Gebäudelüftung und -kühlung (Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke, Lüftungs- und Klimaanlagen), die außerhalb von Gebäuden errichtet werden oder durch Fenster, Lüftungsöffnungen o.ä. nach außen Wirkung entfalten, müssen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

Sie müssen so aufgestellt werden, dass sich durch Gebäude eine möglichst gute Abschirmung gegenüber der angrenzenden

Nachbarschaft ergibt. Der immissionsrelevante Schallleistungspegel ist soweit zu begrenzen, dass der Immissionsrichtwert der

TA-Lärm für Reines Wohngebiet von nachts 35 dB (A) um mindestens 6 dB unterschritten wird. Die Anforderungen der DIN 45680 zur Vermeidung tieffrequenter Geräusche sind zu beachten. Die schalltechnische Situation ist vor der Geräteaufstellung von einer nach §§ 26, 28 BlmSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen zu

Die DIN 45680 steht in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund zur Einsichtnahme bereit.

5. Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

5.1 Auf den Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auf einer Breite von mindestens 2,00 m ein Knick (Fußbreite >2,00 m, Kronenbreite 0,80 m, Höhe 1,00 m) herzustellen und mit Feldgehölzen aus standortgerechten, heimischen Pflanzenarten zu entwickeln und zu erhalten. Die dauerhafte Pflege und Erhaltung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Knickerlass ist durch die Grundstückseigentümer sicherzustellen. 5.2 Auf den festgesetzten Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Knicks auf einer Breite von 3,00 m gemäß dem jeweils aktuell gültigen Knickerlass durch die Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

5.3 Die durch Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die aktuell geltenden "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" (Knickerlass) des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Juni 2013 stehen in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund zu

6. Grünordnerische Festsetzunger

6.1 Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind als Einzelbäume mindestens 2. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen. Die Standorte können um bis zu 15 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie verschoben werden, die dargestellte Anzahl der Bäume ie Straßenabschnitt muss iedoch erhalten bleiben. 6.2 Pro fünf Kfz-Stellplätze im Straßenraum sind zusätzlich 2 Einzelbäume mindestens 2. Ordnung unmittelbar an einem der Stellplätze gelegen zu pflanzen.

6.3 Alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 4 qm und einem insgesamt 8 cbm durchwurzelbaren Raum zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit

6.4 Im Bereich der Querungen von Flächen für die Regenwasserrückhaltung ist die Straßenbreite in der Straßenverkehrsfläche auf einer Länge von mindestens 10 m auf eine Breite von maximal 3,50 m zu begrenzen. 6.5 Auf den öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die Böschungsflächen der Regenrückhaltebecken - und entlang den "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich" ist pro 200 qm

Fläche mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen. 6.6 Bei der Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die Böschungsflächen der Regenrückhaltebecken - ist auf den Einsatz von Baumscheiben zu verzichten. 6.7 Die Fußwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind mit wassergebundenem Belag herzustellen.

Böschungsflächen der Regenrückhaltebecken - sind mindestens zu 50% als naturnahe Wiesenflächen anzulegen. Zur Ansaat ist eine naturnahe Wiesen-Saatmischung zu verwenden. 6.9 Im Zuge der Erschließung anfallender Bodenabtrag (Oberboden, Sand, Kiessand) ist vorzugsweise für Modellierungen im

6.8 Die Vegetationsflächen der öffentlichen Grünflächen - ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Knicks und die

7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfelder)

7.1 In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind bauliche Anlagen gemäß § 12 BauNVO und § 14 BauNVO unzulässig. Die Anpflanzung dieser Fläche darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschriften, § 84 LBO, § 9 (4) BauGB

1. Dachformen und -neigungen

1.1 Die zulässige Dachform und -neigung ergibt sich aus der Tabelle zu Punkt 1.1

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet beträgt der zulässige Dachüberstand maximal 1,00 m.

1.3 Bei Tonnen- und Bogendächern sind Gauben bis zu einer Breite von 1/5 der Einzeltrauflänge der jeweiligen Dachseite zulässig. 1.4 Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebendächer bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes auch mit anderen Dachformen und

1.5 Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind von den unter Punkt 1 genannten

2. Dacheindeckunger

2.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht glänzende einfarbige Dacheindeckungen mit Dachziegeln, Dachsteinen und kleinformatige Dachplatten in den Farben rot, rot-braun, braun, anthrazit und schwarz allgemein zulässig.

2.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind Photovoltaikanlagen als Dachaufbauten innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhen zulässig. Die Oberfläche der Anlagen müssen parallel und ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander, zur Dachfläche / Dacheindeckung liegen.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Teilflächen mit Glas für bis zu 20% der Gesamtoberfläche der Dachfläche des jeweiligen Gebäude

2.4 Innerhalb der Baufelder E,F und L sind auch bewachsene Gründächer zulässig. Für begrünte Dächer entfallen die unter Punkt 2.2 2.5 Bei Tonnen-und Bogendächern sind Metalleindeckungen (Zink, Kupfer) zulässig

2.6 Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind von den unter Punkt 2 genannten

3. Sichtflächen der Gebäude

3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Natur- und Kunstschiefer allgemein zulässig. Bei Fassaden aus Holz sind Blockbohlen im Bereich der Sichtflächen nicht zulässig.

3.2 Für die Fassaden von Gebäuden mit Tonnen-, Bogen-, Zelt- und Pultdächern ist nur Verblendmauerwerk, Putz und Holz zulässig. 3.3 Für die Fassadengestaltung von Gebäuden mit Tonnen-, Bogen-, Zelt- und Pultdächern oberhalb des Erdgeschosses können für bis zu 100% sowie für Teilflächen der Fassaden des Erdgeschosses für bis zu 30% je Fassadenseite nicht glänzende einfarbige Metallverkleidungen (Zink, Kupfer, farbbeschichtete Aluminiumplatten) oder kleinformatige oder brettartige Fassadenelemente (Faserzement, Kunststoff)

3.4 Wandflächen von Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO müssen denen des Hauptgebäudes entsprechen. Sie sind bei Nebenanlagen auch im Material Holz und Glas sowie bei Garagen im Material Holz zulässig.

3.5 Ausgenommen von den unter Punkt 3 genannten Bestimmungen sind an Hauptgebäude angebaute Wintergärten mit Glasausfachunge

4.1 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen eine einheitliche, einfarbige Dacheindeckung, einheitliche Dachform und Fassadengestaltung 4.2 Bei Hausgruppen ist die Fassade der einzelnen Wohneinheiten (Hausscheiben) zwingend durch Versprünge in der Frontseite von 1,50 n

Bei Hausgruppen mit 4 Wohneinheiten kann der Fassadenversprung ausnahmsweise bei den mittleren Hausscheiben im Bereich der dieser

Hausscheiben einander zugewandten Wandseiten entfallen.

5.1 Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte maximale Firsthöhe durch Antennenanlagen nicht überschritten werden. 5.2 Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte maximale Firsthöhe durch Photovoltaikanlagen als Dachaufbauten nicht überschritten

5.3 Im allgemeinen Wohngebiet gilt die festgesetzte maximale Firsthöhe nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Die Höhe dieser baulichen Anlagen beträgt maximal 4,50 m, gemessen über der jeweiligen Erdgeschoßfußboden-

6. Grundstückseinfriedungen

zulässig als lebende Hecke, als Holzlattenzaun, als Steinwall oder Mauer. 6.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen über dem jeweiligen angrenzenden Gelände, zulässig. In diesen Bereichen sind Einfriedungen nur als Holzzaun oder

6.1 Die straßenseitigen Einfriedungen der Grundstücke sind zulässig in einer Höhe von bis zu 0,70 m, lebende Hecken bis 1,20 m. Sie sind

standortgerechte, heimische Hecke zulässig. 6.3 An Grundstücksgrenzen entlang bestehender oder neu anzupflanzender Knicks sind Einfriedungen nicht zulässig.

7. Grundstücksbezogene grünordnerische Festsetzungen

6.4 Das Baufeld V ist von den unter Punkt 6. genannten Bestimmungen ausgenommen

7.1 Die Stellplätze für Müllbehälter sind seitlich zu den Gebäuden oder hinter den Gebäuden anzuordnen und mit Sträuchern oder

7.2 Für Flächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind Vollversiegelungen (Asphaltierung, Betonierung, Fugenverguß usw.) unzulässig. 7.3 Für private Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wegeflächen sind wasserdurchlässige Materialien wie Rasensteine, wassergebundene Decke, oder Pflaster zu verwenden. Ein Betonunterbau sowie bituminös gebundene Decken sind nicht zulässig.

8. Kleinwindkraftanlagen

8.1 Kleinwindkraftanlagen sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig.

Tabelle zu Örtlichen Bauvorschriften, §84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachform und -neigung Punkt 1.1															
Baufeld								Da	chfor	men un	d Da	chne	igunge	n in Gra	d (D.
244.0.4	S	W	KW	D. N.	G	D. N.	Р	D. N.	Z	D. N.	Т	В	D. N.	a. g. D.	D. N

Dauleiu	S	W	KW	D. N.	G	D. N.	Р	D. N.	Z	D. N.	Т	В	D. N.	a. g. D.	D. N.	Hinweis	Legende
V	Х	Х	х	12 - 50			Х	12 - 20									
Α	Х	Х	х	12 - 50													x = zulässig
В	Х	Х	Х	12 - 50													
С	Х	Х		12 - 50			Х	12 - 20									
D														х	12 - 50	bei eingeschossiger Bauweise	S = Satteldach
D														x	12 - 20	bei zweigeschossiger Bauweise	W = Walmdach
Е	Х	Χ	х	12 - 50	Χ	12 - 20	Χ	12 - 20									KW = Krüppelwaln
F	Х	Х	х	12 - 50	Х	12 - 20	Х	12 - 20									dach
									х	12 - 30						Z. bei eingeschossiger Bauweise	Z = Zeltdach
G	Х	Х	X	12 - 50					х	12 - 20						Z. bei zweigeschossiger Bauweise	P = Pultdach G = Gründach
Н	.,	.,	.,	10 50					х	12 - 30						Z. bei eingeschossiger Bauweise	T = Tonnendach
П	х	Х	X	12 - 50					х	12 - 20						Z. bei zweigeschossiger Bauweise	B = Bogendach
1	٧,	v	,,	12 - 50					х	12 - 30						Z. bei eingeschossiger Bauweise	a. q. D. = alle
ı	Х	Х	X	12 - 30					х	12 - 20						Z. bei zweigeschossiger Bauweise	geneigten Dächer ausgenommen
J	Х	Х	Х	12 - 50			Х	12 - 20									Flachdächer (≤ 3°)
K	Х	Х	х	12 - 50			Х	12 - 20									20° - 50° = zulässi
L	Х	Х	х	12 - 50	Х	12 - 20	Х	12 - 20									Dachneigung
М	Х	Х	х	12 - 50			Х	12 - 20									
N	v	v	\ ,	20 - 50			.,	12 - 20	х	12 - 30	V	v	k. F.			Z. bei eingeschossiger Bauweise	k. F. = keine Fest- setzungen
IN	Х	Х	X	20-50			Х	12 - 20	х	12 - 20	Х	Х	K. F.			Z. bei zweigeschossiger Bauweise	
0			,,	20 - 50			.,	12 - 20	х	12 - 30			k. F.			Z. bei eingeschossiger Bauweise	
	х	Х	Х	20 - 50			Х	12 - 20	х	12 - 20	Х	Х	K. F.			Z. bei zweigeschossiger Bauweise	

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **08.04.2014** Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 25.04.2014 im amtlichen
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **08.07.2014**
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 09.05.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 12.08.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.09.2014 bis 01.10.2014 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr in der Amtesverwaltung des Amtes Schafflund nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 22.08.2014 im amtlichen Mitteilungsblatt ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauBG am 05.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **02.12.2014** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.07.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Amtsvorsteherin

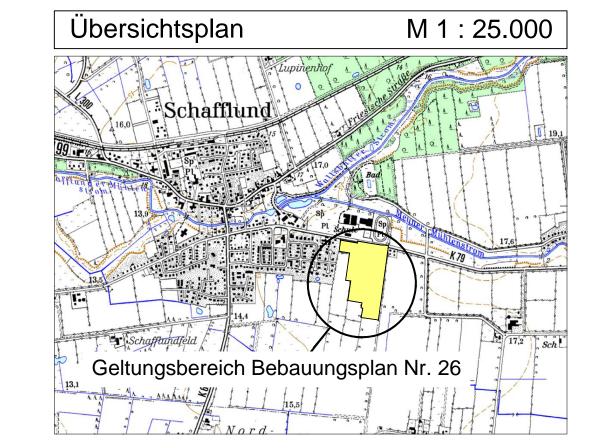
0. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

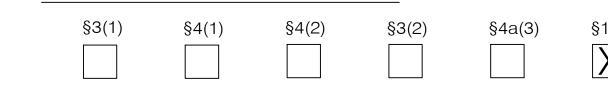
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan au Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) geltend zu machen sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin amin Kraft getreten.

Schafflund, den ... Amtsvorsteherin

Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg Bebauungsplan Nr. 26

für das Gebiet südlich der Meyner Straße (K79), östlich des Ahornwegs / Kastanienwegs am





Projekt: z:\allezeichnungen\landschaft\548 blp schafflund\bebauungsplan nr_26_2015_07_13.c